

Wir bekommen ein Gesetz!

„FreizeitpädagogIn“ wird endlich festgeschrieben

Mit einer Reihe von Gesetzesentwürfen und Verordnungen, die derzeit in Begutachtung sind, wird ein wichtiger Schritt zur Qualität ganztägiger Schulangebote gesetzt. Hier Auszüge aus den Gesetzes-Erläuterungen:

Berufsbild

Mit der Schaffung eines neuen Berufsbildes „FreizeitpädagogIn“ soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren. So sollen den Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Arten einer sinnvollen Freizeitgestaltung (sportlich, musikalisch, künstlerisch u.s.w.) näher gebracht werden, aus denen sie nach ihren Neigungen und Begabungen auswählen können. Die Schulen haben die Möglichkeit, sich auch in diesem Bereich Schwerpunkte zu setzen.

Ausbildung

Die Ausbildung für Freizeitpädagogik soll an den Pädagogischen Hochschulen in Form eines Hochschullehrganges im Umfang von einem Jahr angesiedelt sein (auch berufsbegleitend), wobei bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte auf einem einheitlichen Niveau gesichert werden sollen.

Verankerung in Gesetz und Schulleben

Überall, wo bisher im Gesetz im Zusammenhang mit der Freizeit an ganztägigen Schulen nur von LehrerInnen und ErzieherInnen die Rede war, wird

nun das Gesetz um den/die „FreizeitpädagogIn“ erweitert:

* Die neue Funktion des/der FreizeitpädagogIn ist im Schulleben zu verankern. Dies geschieht inhaltlich durch die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes.

* In der Unterrichtsordnung erfolgt eine Verankerung der FreizeitpädagogInnen mit dem Beisatz, dass diese lediglich für den Bereich der Freizeit eingesetzt werden können.

* FreizeitpädagogInnen gelten als „schulzugehöriges Personal“

* Das Gesetz behandelt die Mitwirkung der LehrerInnen und der ErzieherInnen an der Erziehung der SchülerInnen und zählt die ihnen zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel auf. Diese Bestimmung soll gleichermaßen für FreizeitpädagogInnen (in ihrem Wirkungsbereich) zu tragen kommen.

* Die Aufgaben und Pflichten des/der FreizeitpädagogIn werden festgelegt, wobei sich diese nur dadurch von jener des/der ErzieherIn unterscheidet, als ausdrücklich auf den Freizeitteil abgestellt wird. Neben der erzieherischen Tätigkeit und administrativen Aufgaben wird auch die Teilnahme an LehrerInnenkonferenzen geregelt, sofern der Betreuungsteil betroffen ist.

* Das Erfordernis der engen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trifft auch die FreizeitpädagogInnen. Bei Bedarf hat dieser Beratungen und Einzelaussprachen mit diesen durchzuführen.

Die entsprechenden legislativen Maßnahmen sollen bis zum Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft treten. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt sollen Vereinbarungen mit den Ländern (§15a-Verträge) fixiert werden, nach denen der Bund die Anschubfinanzierung für den Ausbau der Ganztagsbetreuung leistet.

Welche Auswirkungen dieses Gesetzespaket konkret für uns haben wird, steht noch nicht fest. Mit der Geschäftsleitung wurde jedoch vereinbart, nach der Beschlussfassung darüber zu sprechen. Alle Gesetzesvorlagen sowie die dazugehörigen Erläuterungen findest du auf der Betriebsratshomepage! *

www.betriebsrat-kinderbetreuung.at

7 Wochen Urlaub bleiben Keine Sommerbetreuung angedacht

Nachdem wieder einige Gerüchte im Umlauf sind, haben wir bei der Geschäftsleitung nochmals nachgefragt und können klarstellen:

1. All jene, die nun eine Vertragsverlängerung bekommen, haben darin 7 Wochen Urlaub stehen wie alle anderen unbefristeten BetreuerInnen.
2. Eine Sommerbetreuung durch das „Stammpersonal“ ist nicht angedacht, für den einzigen Standort den der Verein im Sommer „bespielt“ (OVS Bendgasse) wird externes Personal aufgenommen. An den anderen Sommerstandorten werden andere Vereinen (wie z.B. Kinderfreunde, Hi Jump Wien, ...) tätig sein.